



ACRI

Associazione
di Fondazioni e
di Casse di Risparmio Spa

CHARTA DER BANKENSTIFTUNGEN

WORTLAUT GEMÄSS BESCHLUSS DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VERBANDS DER
BANKENSTIFTUNGEN ACRI VOM 4. APRIL 2012

Präambel

Stiftungen sind wertvolle, in ihrer Herkunftsregion stark verwurzelte Einrichtungen, die ihre institutionellen Ziele in eigenverantwortlicher Unabhängigkeit nach ihren eigenen Vorgaben verfolgen und ihre Fördertätigkeit hauptsächlich in ihrem Einzugsgebiet ausüben.

Unabhängigkeit - verstanden als Freiheit von Einflussnahme und Auflagen von außen, als freie, selbstbestimmte Umsetzung des Stiftungszwecks - ist für die Stiftungen nicht nur ein Gründungsprinzip, sondern auch ein Instrument, das die Stiftungspraxis bestimmt. In diesem Sinne versteht man unter Unabhängigkeit die Fähigkeit, innerhalb der Vorgaben des positiven Rechtssystems (Verfassung und Gesetzgebung) die eigenen Entscheidungen zu treffen und die eigenen Regeln in den rechtlich anerkannten Formen - Statuten, Reglements oder einfache eigene Verhaltensregeln - festzuschreiben.

Diese Unabhängigkeit - die vom Verfassungsgericht mit den Urteilen Nr. 300 und Nr. 301 aus dem Jahr 2003 bestätigt wurde, in denen die Stiftungen als nicht gewinnorientierte, an der Gestaltung einer freien Gesellschaft mitwirkende Einrichtungen anerkannt wurden - geht einher mit der Übernahme der vollen Verantwortung seitens der Stiftungen für die ihnen übertragenen Stiftungsziele im Allgemeininteresse und für ihre Tätigkeit. Auf diese Weise bilden alle Anforderungen - Transparenz und Offenlegung der Stiftungstätigkeit mit den dazugehörigen Abläufen, die Ehrbarkeitsanforderungen an die Mitglieder der Verwaltungsorgane bis zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Führungsorgane, deren Aufgabenbereiche jeweils mit bestimmten Verantwortlichkeiten verknüpft sind, bis hin zu den Aufsichtsformen laut Stiftungsrahmengesetz - den unabdingbaren Rahmen für die Ausübung der Unabhängigkeit.

Die Stiftungen üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Allgemeininteresse ihres jeweiligen Einzugsgebiets aus und sind für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie analysieren die Bedürfnisse vor Ort, genehmigen Beitragsanträge aus dem Einzugsgebiet nach unparteiischen Kriterien und suchen die Zusammenarbeit mit Akteuren im lokalen Umfeld im Sinne des Prinzips der horizontalen Subsidiarität (Art. 118, Abs. 4 der Ital. Verfassung); diese Zusammenarbeit erfolgt mit Organisationen, die programmatische und planerische Fähigkeiten in den Bereichen Kultur, Soziales und Wirtschaft im jeweiligen regionalen Umfeld haben. In diesem Sinne fungieren die Stiftungen als Katalysator für Ressourcen, Strategien und Kompetenzen, die zu speziellen Anliegen von allgemeinem Interesse im Einzugsgebiet vorhanden sind; denn sie fördern entweder direkt oder über Partnerschaften Innovationsprozesse und die Entwicklung in den Förderbereichen.

Die Stiftungen fühlen sich den Inhalten dieser Charta verpflichtet und richten ihr stifterisches Handeln danach aus; sie setzen die darin vorgesehenen Grundsätze und Kriterien um, nehmen sie in voller Eigenständigkeit in ihre Satzungen und/oder Reglements auf und wenden sie - abhängig von der Größe der Stiftung und von den operativen und institutionellen Rahmenbedingungen - in ihren Tätigkeitsabläufen sowie im Stiftungsalltag an.

GOVERNANCE

Vorbedingung

Die Führungsorgane der Stiftungen bestehen aus dem Präsidenten, dem Stiftungsrat, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat.

Die persönliche und funktionale Trennung der einzelnen Organe und die genaue Festlegung ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind für die Stiftungen von zentraler Bedeutung. Davon unberührt bleiben nachstehende Grundsätze:

- Der Stiftungsrat ist das strategische Organ, das für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, für die Genehmigung von Statutenänderungen, für die Festlegung der Richtlinien in der Anlagen- und in der Förderpolitik, für die Überprüfung der Zielerreichung und der Programmumsetzung sowie für die Genehmigung des Jahresabschlusses zuständig ist.
- Der Verwaltungsrat unterbreitet Vorschläge, sorgt für die Verwaltung und die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Tätigkeitsprogramme und verfolgt die festgelegten Zielvorgaben.
- Der Aufsichtsrat kontrolliert und überprüft die Rechtmäßigkeit und das korrekte Funktionieren der Stiftung.

Für Stiftungen, die aus Vereinssparkassen hervorgegangen sind, ist die Mitgliederversammlung als Fortsetzung der ursprünglichen Gründer ein unersetzbares Gremium; damit wird auch sichergestellt, dass im Stiftungsrat Personen aus der Zivilgesellschaft in ausreichender Zahl vertreten sind.

Die lokalen Körperschaften sind in den Führungsorganen der Stiftungen im satzungsmäßigen Umfang und nach Maßgabe der Grundsätze der Selbstregulierung der vorliegenden Charta vertreten.

Grundsätze

1. Unabhängigkeit

Im Rahmen ihrer Fördertätigkeit bewerten und berücksichtigen die Stiftungen die Bedürfnisse des Einzugesbietes; sie treffen ihre Entscheidungen frei von jeglicher Konditionierung und Beeinflussung von außen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Das Verhältnis zu den öffentlichen und privaten Akteuren im Einzugsgebiet ist auf Kooperation und auf die gegenseitige Anerkennung der Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit aller Beteiligten ausgerichtet.

2. Verantwortung

Die Stiftungen handeln ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit in ihrem Einzugsgebiet und sind in ihrer Tätigkeit den Grundsätzen dieser Charta verpflichtet. Im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks entwerfen die Stiftungen - unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Menschen in ihrem Einzugsgebiet - Richtlinien und Arbeitsabläufe für ihre Fördertätigkeit; über die getroffenen Entscheidungen und die erzielten Ergebnisse wird die Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert.

3. Repräsentativität

Bei der Zusammensetzung der Stiftungsräte sorgen die Stiftungen im Sinne des Effizienzprinzips durch geeignete Maßnahmen dafür, dass darin Persönlichkeiten vertreten sind, die einen gewinnbringenden Beitrag zur Stiftungstätigkeit und zum

Stiftungszweck leisten können, wobei auch auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten ist.

4. Autorität und Kompetenz der Organe

Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an die Ehrbarkeit erfüllen und müssen die nötige Berufserfahrung, Sachkenntnis und Autorität für eine erfolgreiche Mitwirkung an der Erfüllung des Stiftungszwecks besitzen. Bei der Bestellung und Abberufung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane trifft der Stiftungsrat seine Entscheidungen in der Absicht, die jeweils geeignetste Zusammensetzung zu finden, um so die erfolgreiche Durchführung der Tätigkeitsprogramme zu gewährleisten und den ordnungsgemäßen Stiftungsbetrieb aufrechtzuerhalten.

5. Unabhängigkeit der Stiftungsorgane

Die Mitglieder der Stiftungsorgane tragen gleichberechtigt in einem positiven konstruktiven Dialog zur freien Gestaltung des Stiftungswillens bei. Sie handeln im ausschließlichen Interesse der Stiftungen; sie vertreten weder die Anliegen der Organisationen, von denen sie benannt wurden, noch sind sie diesen verpflichtet. Sie müssen die Grundsätze der Vertraulichkeit und die berufsethischen Regeln auch im Umgang mit den Medien berücksichtigen.

6. Transparenz

Die Stiftungen bestimmen die Einrichtungen, die für die Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrats zuständig sind, und regeln die Modalitäten, nach denen die Zusammensetzung des Stiftungsrats tatsächlich erfolgt. Sie legen auch die Verfahren für die Bestellung der designierten Personen fest; die zu diesem Zweck nach geeigneten Kriterien festgelegten Modalitäten werden entsprechend erläutert und öffentlich bekundet. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen mit dem für den Stiftungszweck geeigneten Wissen und Können aufgenommen werden; auf diese Weise soll auch die Unabhängigkeit der einzelnen Stiftungsratsmitglieder insgesamt sowie eine ausgewogene Zusammensetzung gewährleistet werden.

Die Stiftungen bestimmen geeignete Modalitäten zur Offenlegung des beruflichen Werdegangs und der Kompetenzen der Mitglieder der Stiftungsorgane.

Um in voller Unabhängigkeit im eigenen Interesse und im Interesse der Menschen im Einzugsgebiet der Stiftung die bestmöglichen Entscheidungen zu treffen, bestimmen die Stiftungen insbesondere die Anforderungsprofile, die für die Übernahme eines Amts in den Stiftungsorganen als geeignet angesehen werden. Weiters könnten die Stiftungen einen Designierungsmodus vorsehen, dem zufolge von den designierungsberechtigten Einrichtungen ein Vorschlag für mehrere Kandidaten angefordert wird, von denen dann einer ausgewählt wird; die Stiftungen bestimmen auch die Bereiche, in denen die designierten Kandidaten ihre Bewerberanforderungen erworben haben müssen, sowie die Verfahren, mit denen die Erfüllung des Anforderungsprofils überprüft wird.

7. Unvereinbarkeit und Nichtwählbarkeit

Um die Eigenständigkeit der Stiftung zu wahren und Interessenkonflikte zu vermeiden, ist die Übernahme eines Amts in einem Stiftungsorgan unvereinbar mit jeglichem politischen Amt oder einer politischen Kandidatur (Wahlämter oder Ämter in der Verwaltung). Die Stiftungen legen geeignete Modalitäten fest, um das Auftreten von anderen denkbaren über die hier genannten Fälle hinausgehende Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Stiftungen bestimmen weiters durch geeignete Maßnahmen, dass Personen nach

ihrem Ausscheiden aus einem politischen Amt erst nach einer angemessenen Frist ein Amt in den Stiftungsorganen übernehmen können. Die Regelung einer etwaigen Karenzfrist zwischen dem Ausscheiden aus einem Stiftungsorgan bis zur Übernahme von politischen Aufgaben - Wahlämter oder Aufgaben in der Verwaltung - erfolgt durch Unterzeichnung von "moralischen Verpflichtungen" oder durch das Verfassen eines "Ethikkodex".

8. Ehrbarkeit und Kompetenz bei Ernennungen in Tochter- und beteiligten Gesellschaften

Die Ernennung der Mitglieder der Organe in Tochter- und beteiligten Gesellschaften erfolgt nach Kriterien, die garantieren, dass Ehrbarkeit und Kompetenz der ernannten Personen dem Anforderungsprofil der Gesellschaft und dem auszuübenden Amt entsprechen. Die Ernennungen erfolgen im ausschließlichen Interesse der Tochter- oder beteiligten Gesellschaften.

9. Stabilität und Kontinuität

Die Stiftungen tragen durch angemessene Bestimmungen dafür Sorge, dass einheitliche Arbeitsabläufe sowie eine eindeutige Vertretung nach außen garantiert werden; dies wird - unter Beachtung der unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten der Stiftungsorgane - in erster Linie durch die zentrale Figur des Präsidenten sichergestellt. Mit diesen Bestimmungen soll auch verhindert werden, dass es im Zuge der Erneuerung der Stiftungsorgane zu einer Instabilität in der Stiftungsführung oder zu einer Unterbrechung der Stiftungsarbeit kommt. Solange die im Stiftungsrahmengesetz vorgesehene Zahl der Mandate und eine vernünftige Amtsdauer der Organe vorgesehen werden, die sowohl der Forderung nach Kontinuität in der Tätigkeit der Organe als auch dem Erneuerungsbedarf gerecht wird, können die Stiftungen im oben genannten Sinne geeignete Prozeduren vorsehen, die eine schrittweise Erneuerung ermöglichen, aber gleichzeitig Stabilität und Funktionalität garantieren. Denkbare Lösungen sind z.B. eine zeitlich gestaffelte Teilneubesetzung der Organe, der nicht zeitgleiche Ablauf der Amtszeiten, unterschiedliche Amtsdauer der Organe.

Die Stiftungen weisen in Bezug auf ihre Unparteilichkeit, Angemessenheit und Kontinuität ihrer Verwaltungsstruktur eine zentrale Rolle in der Umsetzung der institutionellen Aufgaben zu; daher fördern sie - je nach Umfang und Art der Stiftungstätigkeit - die Fort- und Weiterbildung und die berufliche Weiterentwicklung der in den Stiftungen beschäftigten Fachkräfte.

10. Wirtschaftlichkeit

Ganz im Sinne des allgemeinen Grundsatzes einer optimalen Mittelverwendung bestimmen die Stiftungen die Vergütungen der eigenen Organe nach Verantwortungsgrad und Engagement, das für das jeweilige Amt erforderlich ist; die Höhe der Vergütungen richtet sich weiters nach dem institutionellen Charakter der Stiftung, nach ihrer Größe, nach dem Stiftungszweck und dem Gesamtkostenaufwand.

11. Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen

Um gemeinsame mit dem eigenen Stiftungszweck im Einklang stehende Ziele zu verfolgen, fördern die Stiftungen - sowohl durch direkte Kontakte untereinander als auch über den Verband der Bankenstiftungen ACRI oder über regionale Verbände - die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen.

INSTITUTIONELLE TÄTIGKEIT

Vorbedingung

Die Stiftungen engagieren sich bei der Umsetzung des Stiftungszwecks für ihr Einzugsgebiet und stützen ihre Aktivitäten auf unabhängige, unparteiische Entscheidungen gemäß dem verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip, ohne dass sie die Rolle anderer Institutionen übernehmen oder diese ersetzen.

1. PLANUNGS- UND MANAGEMENTGRUNDSÄTZE FÜR DIE INSTITUTIONELLE TÄTIGKEIT

1.1. Territorialität

Die Stiftungen sind in ihrem Einzugsgebiet stark verwurzelt. In Abhängigkeit von ihrer Größe und unter Berufung auf die eigene historische Tradition bestimmt jede Stiftung ihre Tätigkeitsfelder sowie die Bedingungen und Modalitäten, zu denen sie sich auch in Zusammenarbeit mit anderen italienischen und ausländischen Stiftungen an überregionalen Initiativen beteiligt.

1.2. Dialog

Dem Dialog mit den Menschen im Einzugsgebiet wird ein hoher Stellenwert beigemessen, wobei für das jeweilige Umfeld geeignete Mittel und Formen gewählt werden. Dafür werden die als besonders förderungswürdig angesehenen Ansuchen aufgegriffen und ausführlich geprüft.

1.3. Planung

Die Stiftungen arbeiten auf der Grundlage von ein- und mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen. Bei der Festlegung der Planungsrichtlinien bestimmen die Stiftungen anhand der bisher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen die Förderbereiche und -modalitäten; diese Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der eigenen Zielsetzungen und des tatsächlichen Bedarfs, der unter anderem auch durch Rücksprache mit den wichtigsten Akteuren vor Ort festgestellt wird.

1.4. Subsidiarität

Im Sinne des verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips bestimmen die Stiftungen vollkommen frei und unabhängig ihre Förderrichtlinien, ohne dass sie mit ihrer Fördertätigkeit andere Institutionen ersetzen oder an deren Stelle treten.

1.5. Entscheidungsfreiheit

Die Stiftungen bestimmen eigenständig die Fördermodalitäten, die zur Verfolgung der eigenen Satzungsziele als besonders geeignet angesehen werden; die Förderung erfolgt sowohl durch die Finanzierung der von Dritten angeregten Initiativen als auch durch die Umsetzung eigener Initiativen. Die gesamte Fördertätigkeit orientiert sich an den Prinzipien der Transparenz und Nichtdiskriminierung und unterstreicht die soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedeutung der Projekte.

1.6. Verteilung und Verwaltung der Mittel

Die Stiftungen handeln nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und streben - unter anderem auch durch Vergleiche mit der Stiftungspraxis anderer italienischer und

ausländischer Stiftungen - nach Effizienz und Effektivität. Sie verfolgen eine aktive Budgetpolitik, die ein langfristig stabiles Förderengagement garantiert und auf eine ausgewogene Verteilung der Kapitalerträge auf die jährlichen, mehrjährigen und laufenden Zahlungsverpflichtungen abzielt.

1.7. Kommunikation

Die Stiftungen stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass das Verfahren zur Feststellung der Bedürfnisse in ihrem Einzugsgebiet und die Inhalte der eigenen Fördertätigkeit nach außen kommuniziert werden.

1.8. Rechnungswesen

Über die Stiftungstätigkeit und die erzielten Ergebnisse berichten die Stiftungen mit geeigneten Kommunikationsmitteln, die einen einfachen Informationszugang und eine möglichst breite Verbreitung gewährleisten.

2. PRINZIPIEN UND KRITERIEN FÜR DIE ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER FÖRDERINITIATIVEN

Prinzipien, welche die Vorgehensweise regeln

2.1. Transparenz

Die Stiftungen ermitteln ihre *Stakeholder* und informieren sie mit geeigneten Modalitäten und Instrumenten über die Vorgehensweise, mit der die Förderanträge Dritter als auch die Initiativen der Stiftung selbst ausgewählt werden. Die transparente Darlegung der Zugangsbedingungen, der Auswahlkriterien und der Ergebnisse der Auswahl der Fördervorhaben von Dritten und die Beschreibung des Verfahrens zur Bestimmung der eigenen förderungswürdigen Projekte sind von zentraler Bedeutung.

2.2. Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung

Die Auswahl der förderungswürdigen Initiativen erfolgt auf der Grundlage von festgelegten Kriterien, die die bestmögliche Erfüllung des Stiftungszwecks ermöglichen und Interessenkonflikte und eine Einmischung von außen ausschließen. Die etwaige Hinzuziehung von externen Kräften im Auswahlverfahren muss so erfolgen, dass die Unabhängigkeit ihrer Urteilsbildung gewährleistet ist.

Bei der Auswahl der Fördervorhaben, die die Anforderungen und festgelegten Kriterien erfüllen müssen, wird Gleichbehandlung garantiert.

2.3. Vergleich

Bei der Auswahl von Fördervorhaben im Rahmen von Ausschreibungen bewerten die Stiftungen die Inhalte der Anträge sowohl absolut als auch im Vergleich zu anderen Initiativen mit ähnlichem Inhalt. "Eigene Projekte" werden ebenfalls erst nach der Bewertung möglicher Alternativlösungen realisiert, um so eine möglichst effektive und effiziente Umsetzung der Zielvorgaben zu gewährleisten.

2.4. Informationszugang

Die Stiftungen entwickeln geeignete Verfahren, um die Antragsteller laufend über den Stand der Antragsbearbeitung und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu informieren.

2.5. Wirtschaftlichkeit

Die Mittel, die von den Stiftungen für die Ermittlung und Auswahl der Fördervorhaben bestimmt werden, müssen dem Umfang der verfügbaren Finanzmittel und der Komplexität der zu prüfenden Inhalte entsprechen. Die Stiftungen achten sorgfältig darauf, dass der Effizienzanspruch an das Auswahlverfahren für Förderanträge in einem angemessenen Verhältnis zum Kostenaufwand für die Projektprüfung steht.

2.6. Anpassung

Das Auswahlverfahren für Fördervorhaben wird unter Einhaltung der hier beschriebenen Grundsätze sowie in den folgenden Punkten an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst: Bewertungsmethoden, Eigenschaften der potentiellen Förderbeitragsempfänger sowie Umfang der bereitgestellten Mittel und Förderbereiche.

Kriterien für die Bewertung der Fördervorhaben Dritter

Bei der Auswahl der Fördervorhaben Dritter entscheiden die Stiftungen nach den unten stehenden Bewertungskriterien; berücksichtigt werden weiters auch die Merkmale und Inhalte des betreffenden Förderbereichs und das Ausmaß der dafür bereitgestellten Mittel.

1. Merkmale des Antragstellers

Erfahrung, Fachkompetenz, Berufserfahrung, Leumund und die Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen *Partnern* sind wesentliche Bewertungskriterien, anhand deren geprüft wird, ob Antragsteller die Ziele der vorgeschlagenen Initiative erfolgreich erfüllen können. Durch entsprechende Prozeduren wird dafür gesorgt, dass nach Möglichkeit ein regelmäßiger Wechsel der Fördergeldempfänger stattfindet.

2. Fähigkeit, Bedürfnisse zu erkennen und bedarfsgerechte angemessene Lösungen zu entwickeln

Bewertet wird unter anderem, inwieweit das Beitragsansuchen die lokalen Bedürfnisse erfasst, ob das Projekt dem festgestellten Bedarf entspricht und ob es den Zielvorgaben und dem Tätigkeitsprogramm gerecht wird.

3. Innovativität

Der Innovationsgehalt des Projekts - bezogen auf Bedarfsgerechtigkeit, Organisationsmodalitäten und Mittelverwendung - ist ein wichtiger Aspekt, der ausreichend berücksichtigt werden muss.

4. Effizienz

Die für die Realisierung des Fördervorhabens erforderlichen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den angestrebten Zielen und die vorgesehene Mittelverwendung muss den Kriterien der Effizienz und der umsichtigen Verwaltung entsprechen.

5. Nachhaltigkeit

Bewertet wird auch, inwieweit die Initiative eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus erzielt, z.B. durch die direkte Generierung von Ressourcen, durch die Gewinnung künftiger Einnahmen oder durch die Übernahme der Initiative seitens öffentlicher oder privater Träger.

6. Anderweitige Mittelbeschaffung

Die Fähigkeit, für das Fördervorhaben auch Finanzmittel (Co-Finanzierung) anderer Geldgeber zu gewinnen sowie Eigenmittel aufzubringen, die für einen raschen Projektstart bereit stehen, ist ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Effektivität der Initiative und der Antragsteller.

7. Keine Ersatzfunktion

Ausgehend von den jeweiligen Rahmenbedingungen bewerten die Stiftungen die Förderwürdigkeit von Ansuchen in Ergänzung zu und nicht als Ersatz für öffentliche Beitragszahlungen.

8. Überwachung und Prüfung

Die Stiftungen bewerten die Effektivität der eventuell im Beitragsansuchen vorgesehenen Monitoring- und Evaluationsmechanismen und/oder die Messbarkeit der Ziele und des Projektvorhabens.

3. PRINZIPIEN FÜR DIE ABWICKLUNG, ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER FÖRDERVORHABEN

3.1. Auszahlung der Förderbeiträge

Die Stiftungen bestimmen den Zeitpunkt und die Modalitäten der Beitragsauszahlung und informieren die Beitragsempfänger darüber.

3.2. Überwachung und Bewertung der Fördervorhaben

Im Rahmen der Überprüfung der Projektrealisierung überprüfen die Stiftungen die Umsetzung des Fördervorhabens und überwachen, inwieweit die Beitragsempfänger mit ihrer Initiative die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben. Dazu werden geeignete Modalitäten und Mittel festgelegt, die jeweils auf die Höhe des Förderbeitrags und die Art und Komplexität des Projekts abgestimmt werden.

3.3. Evaluation der Ergebnisse der Fördertätigkeit

Die Stiftungen erfassen Informationen über die gesamte Fördertätigkeit und werten sie nach Bereichen aus, um daraus Hinweise auf die erzielten Ergebnisse und nützliche Erkenntnisse für die Planung des künftigen Förderprogramms zu gewinnen.

3.4. Verbreitung der Erfahrungen

Die Stiftungen berichten in ihrer eigenen Außenkommunikation über besonders positive Erfahrungen und fordern die Beitragsempfänger auf, ebenfalls über ihre Projekterfolge zu informieren.

3.5. Vertraulichkeit der Informationen

Für die Vergabe von Förderbeiträgen an Dritte müssen Beitragsempfänger auf der Grundlage des geltenden Datenschutzgesetzes ihre Einwilligung zur Veröffentlichung von Informationen über diese Beitragsgewährung im Internet erteilen.

VERMÖGENSVERWALTUNG

VORBEDINGUNG

Bei der Verwaltung ihres Vermögens orientieren sich die Stiftungen angesichts ihres mittel- bis langfristigen Anlagehorizonts an den Strategien von institutionellen Anlegern und achten auf den Vermögenserhalt und gleichzeitig auf die Erwirtschaftung von angemessenen Erträgen.

1. GRUNDSÄTZE UND KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER VERMÖGENSVERANLAGUNG

Grundsätze

1.1. Vermögenssicherung

Das Stiftungsvermögen soll die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks sichern. Die Anlageentscheidungen erfolgen auf der Basis von vorsichtigen Risikokriterien und in Übereinstimmung mit dem Ziel der mittel-/langfristigen Vermögenserhaltung und der gleichzeitigen Generierung von laufenden Erträgen. Die Ausgabenpolitik - Mittelvergabe und Verwaltungskosten - orientiert sich an zwei Zielen: Vermögenssicherung einerseits und - abgestimmt auf den Förderbedarf im Einzugsgebiet - stabil gleichbleibende Förderbeiträge in einem mehrjährigen Zeithorizont andererseits. Bei einer etwaigen Beanspruchung von Fremdfinanzierungen gilt auf jeden Fall der Grundsatz des Vermögenserhalts.

1.2. Angemessene Rendite

Das Vermögen wird mit dem Ziel veranlagt, daraus Erträge zu erwirtschaften, die die Erfüllung des Stiftungszwecks ermöglichen. Durch eine ausgewogene Investitionspolitik soll eine Gesamtrendite erzielt werden, die dem laufenden Finanzbedarf der Stiftung und ihrem Zeithorizont als Langzeitinvestor gerecht wird.

1.3. Planung der Vermögensverwendung

Die Verwendung des Vermögens erfordert eine sorgfältige strategische und operative Planung mit Festlegung von Investitionszielen und geeigneten Finanzinstrumenten, die den dauerhaften Vermögenserhalt und eine sowohl kurz- als auch langfristig angemessene Rendite gewährleisten. Die einzelnen Anlageentscheidungen werden konsequent auf diese Vorgaben abgestimmt.

1.4. Diversifizierung

Zu einer konsistenten Anlagepolitik gehört auch die Diversifizierung des Risikos auf eine ausreichend große Bandbreite von Anlageformen, um das Ziel der Vermögenssicherung und der gleichzeitigen Erwirtschaftung von adäquaten stetigen Ausschüttungen für die Stiftungstätigkeit zu erreichen.

1.5. Transparenz

Die Investitionsrichtlinien in der Vermögensverwaltung werden vor Beginn des Auswahlprozesses von seiten des dafür zuständigen Organs festgelegt und bekannt gemacht.

1.6. Wettbewerb/Vergleich

Die Anlageentscheidungen werden nach Vergleich einiger Investmentalternativen auf der Grundlage von objektiven Bewertungskriterien getroffen.

1.7. Funktionelle Verbindung

Die Vermögensverwaltung soll die für die institutionelle Tätigkeit der Stiftung nötigen Erträge generieren, sie bietet sich aber auch als Instrument für die direkte Unterstützung von mit den Stiftungszielen verbundenen Initiativen an. Im Rahmen der allgemeinen Anlageprinzipien - Vermögenserhalt und Erzielung angemessener Renditen - und der speziellen am Stiftungszweck orientierten Veranlagungsrichtlinien können Stiftungen geeignete Investitionsmöglichkeiten zur Erfüllung der gemeinnützigen und wirtschaftsfördernden Stiftungsziele suchen.

1.8. Beziehung zum ausgegliederten Bankinstitut (Referenzbank)

Durch Investitionen in das eigene ausgegliederte Bankinstitut (Referenzbank) im gesetzlich zulässigen Umfang fördern Stiftungen die Wirtschaftsentwicklung in ihrem Einzugsgebiet, wohl wissend, dass eine solide und regional stark verwurzelte Bank wesentlich zum Wachstum und zur Stabilisierung des lokalen und des nationalen Finanzsystems beitragen kann. Die Stiftungen mischen sich nicht in die Geschäftsführung der Bankinstitute ein, sie wachen aber durch die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte darüber, dass die Banktätigkeit den oben genannten Grundsätzen entspricht.

1.9. Ausgewogene Zusammensetzung aus kurz- und mittel-/langfristigen Anlagen

Eine gleichmäßige Ausschüttung von Förderbeiträgen kann einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Einzugsgebiet der Stiftungen leisten. Zu diesem Zweck planen die Stiftungen ihre Anlagetätigkeit - unter anderem durch eine entsprechende Streuung auf verschiedene Investmentformen - so, dass unter Berücksichtigung des Liquiditätsgrads sowie der Finanzerträge die Auszahlung von Förderbeiträgen innerhalb angemessener Zeiträume gewährleistet ist. Die Einrichtung des Fonds „zur Stabilisierung der Fördertätigkeit“ ist ein wichtiges Zusatzinstrument in Ergänzung zu einer konsequent auf einen ausgewogenen Anlagenmix ausgerichteten Vermögensverwaltung.

1.10. Ethischer Anspruch

Ausgeschlossen ist die Veranlagung des Stiftungsvermögens in Finanzinstrumente, bei denen ein Zusammenhang zu Menschenrechtsverletzungen, zu Verstößen gegen Umweltgesetze, gegen Gesetze zum Schutz von Denkmälern, von Kunst- und Kulturgütern besteht. Die Stiftungen orientieren sich daher in ihren Anlageentscheidungen an den Grundsätzen nationaler und übernationaler Organisationen.

1.11. Risikomanagement

Im Rahmen ihres Risikomanagements achten die Stiftungen konsequent auf den Vermögenserhalt einerseits und auf eine angemessene Rentabilität andererseits, die mittel- bis langfristig die Erfüllung der Stiftungsziele garantiert; das wichtigste Instrument in diesem Zusammenhang ist eine adäquate Diversifizierung der Anlageinstrumente. Wenn sie es als zweckmäßig erachten, können Stiftungen auch Risikobewertungsmodelle als Entscheidungshilfen bei der Vermögensveranlagung anwenden; darin kann für einen bestimmten Anlagehorizont das maximal akzeptable

Risikoniveau, d.h. die Höhe der Wert- und Ertragsschwankungen, festgelegt werden, wobei das Ziel der Vermögenserhaltung einerseits und der gleichzeitigen Erwirtschaftung einer adäquaten Rendite andererseits stets im Auge behalten werden muss.

1.12. Risikoabsicherung

Stiftungen prüfen unter Berücksichtigung der Kosten/Nutzung sowie der buchhalterischen Behandlung die Zweckmäßigkeit einer Risikoabsicherung mit dem Ziel, den Vermögenserhalt zu sichern und negative Vermögensauswirkungen in Grenzen zu halten. Als mittel- bis langfristige Anleger prüfen sie auch die Kosten/Nutzen einer Risikoabsicherung gegen periodische Kursschwankungen auf den Finanzmärkten, auch in Bezug auf bestehende (Bilanz)Fonds, die mögliche Folgen einer negativen Marktentwicklung auf die Fördertätigkeit der Stiftung auffangen können.

Auswahlkriterien

1.1. Risiko

Das mit den verschiedenen Anlageformen verbundene Risiko in seinen verschiedenen Ausprägungen ist ein maßgebliches Bewertungskriterium; das Anlagerisiko muss daher sowohl absolut, d.h. bezogen auf die im Rahmen der Vermögensveranlagungsstrategie festgelegte Risikobereitschaft, als auch relativ, d.h. bezogen auf andere ähnliche Vermögensanlagen, berücksichtigt werden.

1.2. Renditeerwartungen

Die voraussichtliche Rendite eines Anlagegegenstands wird unter Abzug der damit verbundenen Kosten (Verwaltungskosten und Steuern) berechnet und muss in Relation zu dem damit verbundenen Risiko gesetzt werden.

1.3. Ausschüttungserwartungen

Die zeitliche Verteilung der Investments und deren Auflösung muss genau geprüft werden, um die Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf die Gesamtliquidität und auf die Erwirtschaftung von Erträgen für die laufende Fördertätigkeit erfassen zu können.

1.4. Liquidierbarkeit

Bewertet werden muss auch die Liquidierbarkeit einer Vermögensanlage, und zwar in Hinblick auf den laufenden Finanzmittelbedarf der Stiftung, auf die Dauer des Veräußerungsprozesses und auf potenzielle Veräußerungskosten (Wertverluste und/oder Zusatzkosten).

1.5. Klarheit und Verständlichkeit

Die klare und verständliche Darstellung der Merkmale eines Anlageinstruments und der damit verbundenen direkten und indirekten Auswirkungen ist eine wesentliche Anforderung im Rahmen der Auswahl der Vermögensanlagen, zumal diese Merkmale das Risiko und die Liquidierbarkeit eines Anlageinstruments beeinflussen.

2. (ORGANISATION, PRÜF- UND RECHNUNGSWESEN)

Grundsätze

2.1. Verantwortung

Die Funktionen und die Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane und des an der Vermögensveranlagung beteiligten Technikerstabes sind klar voneinander abgegrenzt und genau festgelegt: Der Stiftungsrat ist für die Festlegung der Anlagepolitik, der Verwaltungsrat für die praktische Umsetzung zuständig, der Technikerstab sorgt für die Ausführung.

2.2. Transparenz

Die Stiftungen bestimmen in einem oder in mehreren Dokumenten die Verfahrensmodalitäten und die Kriterien für die Vermögensveranlagung, darunter auch den Grad der Investmentdiversifizierung und eine etwaige strategische Referenzbenchmark. Weiters wählen die Stiftungen die Organisationsstruktur für die interne oder externe Vermögensveranlagung; bei einer externen Verwaltung werden auch die Kriterien für die Auswahl von externen Vermögensverwaltern und Finanzintermediären festgelegt. Die Verfahrensabläufe basieren auf Transparenzkriterien, die den beteiligten Akteuren auf den verschiedenen Ebenen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen Einblick in die Handlungsprozesse gewähren.

2.3. Wahl der Organisationsstruktur

Die (interne oder externe) Organisationsstruktur für die Vermögensverwaltung wird je nach Umfang und Komplexität der Veranlagungen nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effektivität bestimmt, die eine geeignete funktionale und professionelle Lösung ermöglichen, mit der die festgelegten institutionellen Ziele erreicht werden können. Bei der Suche nach einer optimalen Kosten-Nutzen-Lösung für die Vermögensverwaltung können sich auch intern-externe Mischformen als sinnvoll erweisen.

2.4. Organisatorische Trennung

Die Umsetzung der Anlagepolitik erfolgt in Stiftungen, die sich für die interne Vermögensverwaltung entscheiden, durch Mitarbeitende mit entsprechenden Fachkenntnissen; die Stiftungen sorgen auch für die strikte Trennung der zwei Verantwortungsbereiche Vermögensveranlagung und Beitragsauszahlung, wobei auf jeden Fall die nötige funktionale Verbindung zwischen den Vermögensanlagen und der Stiftungstätigkeit garantiert wird.

Die Stiftungen bestimmen die Modalitäten, durch die die Trennung der Verantwortungsbereiche garantiert werden soll, und legen die Befugnisse eines eventuell eingesetzten Investmentkomitees fest.

2.5. Monitoring und Kontrolle

Die Stiftungen stellen durch laufende Überprüfung und Kontrolle sicher, dass die Investitionsentscheidungen der festgelegten Anlagepolitik entsprechen, und überwachen so auch die Entwicklung der Anlagen und ihre Rendite. Die Stiftungen kontrollieren auch die Risikoentwicklung und können gegebenenfalls eine Anpassung des Risikos auf die festgeschriebenen Richtwerte festlegen. Dazu wird vorab der Handlungsbedarf für den Fall festgelegt, dass vom festgesetzten Risikoniveau abgewichen wird.

Bei Hinzuziehung von externen Vermögensverwaltern wird deren Performance regelmäßig auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Abrechnungen nach unabhängigen und einheitlichen Auswertungskriterien überprüft.

Im Rahmen der Überwachung und Kontrolle der mit dem Stiftungszweck verbundenen Vermögensanlagen wird kontrolliert, ob diese den allgemeinen Zielsetzungen der Stiftung entsprechen und ob ein ausgewogenes Verhältnis zu den anderen Anlageformen besteht.

2.6. Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Für jede Anlageentscheidung muss gemäß den für die Stiftungen geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen eine entsprechende Position in der Buchhaltung und im Jahresabschluss aufscheinen; als Non-Profit-Organisation müssen die Stiftungen auch die steuerlichen Auswirkungen der Vermögensveranlagung ausweisen. Der Anhang zum Jahresabschluss dient der Transparenz und enthält angemessene und vollständige Angaben zu den im Berichtsjahr durchgeführten Vermögensanlagen und zu den damit erzielten Ergebnissen.

2.7. Berichterstattung über die durchgeführten Investitionen und die erzielten Ergebnisse

Die Veranlagung des Vermögens in Wertpapieren und deren Erträge werden im Jahresabschluss ausgewiesen und sind Gegenstand von eigenen, von der jährlichen Rechnungslegung unabhängigen Berichten, in denen die verschiedenen Anlageformen nach einheitlichen Kriterien bewertet werden. Im *Detailbericht* über die mit dem Stiftungsvermögen erzielten Ergebnisse werden die finanziellen Vermögenswerte mit einheitlichen Marktpreisen oder -werten angesetzt, um die Rendite und die eingegangenen Risiken korrekt zu erfassen.

3. GRUNDSÄTZE UND KRITERIEN FÜR DIE FINANZADVISOR-AUSWAHL

Prämisse

Falls es angesichts der Größenordnung und der Komplexität der Investitionen als zweckmäßig angesehen wird, kann die Stiftung für ihre Vermögensveranlagung die Hilfe eines Finanzadvisors und/oder von professionellen Vermögensverwaltern in Anspruch nehmen. Die Auswahl dieser Experten erfolgt nach den unten stehend angegebenen Grundsätzen und Kriterien.

Grundsätze

3.1. Verantwortung

Die Stiftungsorgane sind auch bei Hinzuziehung von externen Fachkräften auf jeden Fall für die Vermögensveranlagung verantwortlich. Die Anlageentscheidungen und die Performance der Vermögensanlagen unterliegen - auch wenn die Auswahl auf Vorschlag externer Akteure erfolgt - weiterhin der direkten Verantwortung der Stiftungsorgane.

3.2. Unabhängigkeit

Der Einsatz von externen Fachkräften dient der Erreichung der festgelegten Veranlagungsziele und ist ausschließlich diesem Ziel verpflichtet; zu diesem Zweck wird eine geeignete Vorgehensweise ermittelt, um Interessenkonflikte auf jeden Fall zu

vermeiden und auszuschließen.

3.3. Transparenz

Vor der Suche nach externen Fachkräften zur Unterstützung der Vermögensveranlagung werden die Modalitäten des Auswahlverfahrens innerhalb der Stiftungen gemeinsam festgelegt und erläutert.

3.4. Wettbewerb/Vergleich

Die Wahl der externen Fachkräfte kann durch ein Auswahl-/Vergleichsverfahren auf der Grundlage von vorab festgelegten Kriterien erfolgen, die aus dem nachstehenden unverbindlichen Anforderungsprofil (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ausgewählt werden. Das Verfahren wird mit einer angemessenen Teilnehmerzahl durchgeführt, damit die verschiedenen Angebote verglichen und die bestmögliche Lösung gewählt werden kann.

Auswahlkriterien

3.1. Lebenslauf und Berufserfahrung

Im Lebenslauf müssen die Kandidaten ihre Qualifikationen und ihren Tätigkeitsbereich beschreiben und dazu folgende Angaben machen: Unternehmensgröße, Zahl und Qualität der Kunden unter besonderer Berücksichtigung von institutionellen Anlegern, Stabilität der Kundenbeziehung, spezifische Fachkenntnisse und Erfahrungen, Merkmale der Unternehmensgruppe, zu der der Bewerber eventuell gehört, wirtschaftliche/finanzielle Solidität.

3.2. Performance

Die von den Bewerbern in der Vergangenheit erzielte Performance, vor allem die der Vermögensverwalter, muss sorgfältig ausgewertet werden; die im Laufe der Zeit erzielten Ergebnisse müssen mit den Zielvorgaben und unter Berücksichtigung der Stressphasen auf den Finanzmärkten und der Marktvolatilität verglichen werden.

3.3. Team

Das Team, das den Stiftungen in ihren Anlageentscheidungen zur Seite stehen soll, muss hohe Anforderungen erfüllen; daher müssen Bewerber nach folgenden Kriterien bewertet werden: Anzahl, Organisationsstruktur, Kontrollinstrumente, Fachkompetenz der einzelnen Mitglieder, bisherige Erfahrungen, Mitarbeiterfluktuation.

3.4. Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Kandidaten von potentiellen Interessenkonflikten ist ein wesentliches Auswahlkriterium; diese Anforderung muss sorgfältig überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Kandidaten in der Ausübung ihrer Beratungsfunktion nicht durch Zielkonflikte eingeschränkt sind, die mit ihrem Auftrag unvereinbar sind.

3.5. Überwachungsmodalitäten

Besonderes Augenmerk muss auf die Bewertung der von den Bewerbern vorgeschlagenen Überwachungskriterien und -modalitäten gerichtet werden; sorgfältig zu prüfen sind Aspekte wie Häufigkeit, Struktur des Berichtswesens, Marktbewertungen und -analysen, Marktprognosen, Transparenz und Verständlichkeit der Berichterstattungsmodalitäten, Dialog mit der Stiftung und den Stiftungsorganen.

3.6. Wirtschaftlichkeit des Angebots

Die wirtschaftlichen Elemente des Angebots, bestehend aus festen und variablen Komponenten und aus den Angaben zu den Berechnungsmodalitäten, gehören zu den entscheidenden Kriterien des Auswahlverfahrens. Der finanzielle Aspekt kann zusammen mit den anderen Bewertungskriterien analysiert werden oder erst am Ende des Vorauswahlverfahrens, mit dem anhand der oben angegebenen qualitativen und quantitativen Kriterien ein engerer Bewerberkreis (Short List) ermittelt wird.